

Informationen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

(Anmeldung, Fristen, Ablauf)

Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung), die vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt wird, und der an der jeweiligen Universität abzulegenden universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung), § 1 Satz 2 JAPO.

Jährlich werden zwei Prüfungstermine der Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils im März (z.B. 2021/1) und im September (z.B. 2021/2) statt.

Die Organisation der Juristischen Universitätsprüfung obliegt den bayerischen juristischen Fakultäten. Einzelheiten hierzu finden Sie in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

I. Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Elektronische Anmeldung

Die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist ausschließlich elektronisch möglich.

Nähere Informationen zur elektronischen Anmeldung und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen finden Sie unter der Rubrik

[Anmeldung zur Prüfung](#).

2. Angaben zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Juristische Universitätsprüfung muss zum Zeitpunkt der Ersten Juristischen Staatsprüfung noch nicht abgeschlossen sein.

Studierende, die die Juristische Universitätsprüfung zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bereits vollständig abgeschlossen haben, können die von ihrer Universität ausgestellte Prüfungsbescheinigung zusammen mit den übrigen Nachweisen bei der Anmeldung hochladen.

Für Studierende, die die Juristische Universitätsprüfung nach der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung an einer bayerischen Universität abschließen, übersendet das zuständige Prüfungsamt der Universität die Bescheinigung direkt an das Landesjustizprüfungsamt.

Ein Datenaustausch mit juristischen Fakultäten außerhalb Bayerns findet nicht statt. Studierende, die die Juristische Universitätsprüfung außerhalb Bayerns abgeschlossen haben, legen ihre Prüfungsbescheinigung daher bitte anlässlich Ihrer Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung dem Landesjustizprüfungsamt im Original oder in beglaubigter Kopie per Post vor.

Studierende, die die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht mehr zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

II. Meldefrist

1. Allgemein

Die Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich, § 26 Abs. 1 Satz 2 JAPO. Sie können sich daher frühestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, anmelden. Die Meldefrist endet jeweils zehn Wochen vor Beginn der Prüfung. Für die Prüfung zur Notenverbesserung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 JAPO.

2. Freiversuch

Die Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch ist nur möglich, wenn Sie sich nach einem grundsätzlich ununterbrochenen Studium spätestens im achten Semester zur Prüfung anmelden. Ausführliche Informationen, insbesondere zur Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl, finden Sie unter der Rubrik [Freiversuch](#).

Nach einem erfolglosen Freiversuch können Sie sich noch unverzüglich nach Erhalt des Bescheids über das Nichtbestehen für Ihren ersten regulären Prüfungsversuch im nächsten Prüfungstermin anmelden, auch wenn die Meldefrist bereits abgelaufen ist, §§ 37 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 2 JAPO.

3. Erstablegung/Wiederholung

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage gibt es keine zeitlichen Vorgaben mehr, zu welchem Zeitpunkt der reguläre Erstversuch und der Wiederholungsversuch spätestens abgelegt werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

4. Notenverbesserung

Wenn Sie die Prüfung im ersten Versuch (auch im Falle eines Freiversuchs) bestanden haben, können Sie diese nur im unmittelbar folgenden oder übernächsten Prüfungstermin - also spätestens ein Jahr nach der Erstablegung - einmal zur Notenverbesserung wiederholen (§ 15 Abs. 1 JAPO). Sie können sich bis unverzüglich nach Ihrer mündlichen Prüfung für die Notenverbesserung im Folgetermin anmelden.

III. Zulassung, Ladung

Mit dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme verbindlich und ein Rücktritt nur noch gemäß §§ 9, 10 JAPO möglich.

Spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung erhalten Sie die Ladung in einen bestimmten Prüfungsraum. Mit der Ladung übersendet das Landesjustizprüfungsamt Ihnen Hinweise für den Ablauf der Prüfung und über die Notenbekanntgabe des schriftlichen Teils.

IV. **Mündliche Prüfung**

Die mündlichen Prüfungen des März-Termins finden regelmäßig im Juli statt, die des September-Termins im Januar/Februar des folgenden Jahres.

V. **Prüfungsbescheinigung über die Erste Juristische Staatsprüfung und Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung (Hochschulabschlusszeugnis)**

Bei Bestehen der **Ersten Juristischen Staatsprüfung** (Staatliche Pflichtfachprüfung) erhalten Sie die **Prüfungsbescheinigung** nach Ihrer mündlichen Prüfung auf dem Postweg übersandt.

Das Landesjustizprüfungsamt stellt Ihr **Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung** (Hochschulabschlusszeugnis) aus, sobald Sie sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben.

Die Hochschulabschlusszeugnisse werden regelmäßig in den Examensfeiern, die die Juristischen Fakultäten organisieren, ausgehändigt. Soweit keine Examensfeiern stattfinden, werden die Zeugnisse vom Landesjustizprüfungsamt gesammelt nach Abschluss der mündlichen Prüfungen übersandt.

Die **Prüfungsämter für die Juristische Universitätsprüfung übersenden** die Prüfungsbescheinigungen über die Juristische Universitätsprüfung des **laufenden** Semesters am Ende des Zeitraums der mündlichen Prüfungen **gesammelt** an das Landesjustizprüfungsamt, so dass die rechtzeitige Erstellung der Hochschulabschlusszeugnisse sichergestellt ist.

Wenn Sie die Juristische Universitätsprüfung erst in einem späteren Semester nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschließen, können Sie das Hochschulabschlusszeugnis bei der dann stattfindenden Examensfeier ausgehändigt bekommen. Das Landesjustizprüfungsamt bittet Sie in diesem Fall - sobald Sie die Juristische Universitätsprüfung abgeschlossen haben - um Mitteilung, ob Sie an der Examensfeier teilnehmen wollen oder ob Sie die Zusendung des Zeugnisses auf dem Postweg wünschen.